

Hans-Rainer van den Berg

1.2.2014: Das DTA-Lastschriftverfahren wird durch das SEPA-Verfahren abgelöst

Am 13. und 14. Februar 2012 wurde im Europäischen Parlament die „VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ verabschiedet.

Vorausgegangen war der Wunsch der Kreditwirtschaft nach einem verbindlichen Termin für das Ende der SEPA-Migrationsphase, also dem Termin für das Ende der nationalen Verfahren. Für Deutschland wird hierdurch das Ende des DTA-Verfahrens festgelegt.

Für den 1. Februar 2014 gilt:

- Abschaffung der nationalen Überweisungsverfahren
- Abschaffung der nationalen Lastschriftverfahren
- Verpflichtung zur Nutzung des IBAN
- Verpflichtung zur Nutzung der pain-Format des ISO-Standards 20022 bei der elektronischen dateibasierten Einreichung von Zahlungsaufträgen und den elektronischen Kontoauszügen im camt-Format.
- Einführung des IBAN-only-Verfahrens für nationale Zahlungen
- Bestehende Einzugsermächtigungen können unter gewissen Voraussetzungen als SEPA-Mandat genutzt werden.
- Recht des Zahlungspflichtigen (Debitors) sein Konto qualifiziert zu sperren (Angabe von

White-Listen – Liste mit erlaubten Einzügen –, Black-Listen – Liste mit Sperren – und Beschränkung der Anzahl und Höhe der Lastschriften für einen bestimmten Zeitraum).

Durch ein deutsches Begleitgesetz für den Übergangszeitraum bis zum 1. Februar 2016

- kann das ELV-Verfahren weiterhin verwendet werden.
- kann der Privatkunde bei nationalen Zahlungen weiterhin die Kontonummer und die Bankleitzahl verwenden.
- kann die elektronische dateibasierte Einreichung in einem nicht pain-Format erfolgen.
- können elektronische Kontoauszüge in den bisherigen Formaten (MT940 oder UMSATZ.TXT/AUSZUG.TXT) ausgeliefert werden. Der Kunde hat jedoch ein Anrecht darauf, die camt-Auszüge zu erhalten.

Ab dem 1. Februar 2016 gilt dann auch das IBAN-only-Verfahren SEPA-weit.

Technische Aspekte

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen bisher die technischen Aspekte, die für sich alleine genommen schon einen erheblichen Umstellungsaufwand mit sich bringen.

Die Kunden-Bank-Schnittstelle wird durch den Gesetzgeber reguliert. Reicht ein Kunde elektronisch mehr als eine Zahlung ein so gilt:

- Verwendung des ISO-Standards 20022 (Anhang technische Anforderung),
- Verwendung des IBAN.

Für den elektronischen Kontoauszug gelten die gleichen Voraussetzungen, so dass die camt-Nachrichten (Tagesendauszug, untertägige Kontoinformationen, Avise) für die (SEPA-) Kontoauszugsinformationen verpflichtend werden.

Durch eine Übergangsregelung ist es den Banken erlaubt, für den Privatkunden eine Umwandlung von KTO/BLZ in den IBAN durchzuführen. Für Firmenkunden, Vereine, Verbände und öffentliche Kassen ist eine Konvertierung nicht vorgesehen, der IBAN wird verpflichtend. Als Konsequenz kann auch das DTA-Format auch dann nicht mehr verwendet werden, wenn auf Grund einer weiteren Übergangsregelung die Einreichung im XML-Format erst zu einem späteren Termin verpflichtend wird.

Die technischen Anforderungen, die in einem Anhang der Verordnung zusammengefasst sind, stellen auch betriebswirtschaftliche Anforderungen an das SEPA-Verfahren. Dazu gehören z. B.:

- Es werden die Datenelemente festgelegt, die verpflichtend weiterzuleiten sind.
- Sobald Daten in elektronischer Form vorliegen, muss bei Zahlungsvorgängen in allen Prozessstadien der gesamten Zahlungskette eine vollständig automatisierte, elektronische Verarbeitung (durchgängige Verarbeitung) möglich sein, so dass der gesamte Zahlungsprozess ohne neue Dateneingabe oder manuelle Eingriffe elektronisch abgewickelt werden kann.

Diese Anforderungen werden durch das aktuelle SEPA-Verfahren nur teilweise erfüllt. Eine Überarbeitung des Regelwerks des European Payments Council wird erforderlich. Entsprechende Anpassungen werden bei den Banken und Firmenkunden erforderlich.

Betriebswirtschaftliche Aspekte

Durch eine AGB-Änderung werden die Banken sicherstellen, dass eine vorhandene gültige Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann. Die AGB-Änderung soll am 9. Juli 2012 in Kraft treten.

Bei einem Abbuchungsauftrag ist eine Umwandlung in ein SEPA-Mandat nicht möglich. Hier ist das Mandat neu einzuholen.

Mit dem Ende-Termin für die nationalen Lastschriftverfahren löst das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren das Einzugsermächtigungsverfahren und das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren das Abbuchungsverfahren ab. Als Konsequenzen ergeben sich:

- Das unterschriebene Mandat muss im Original vorliegen bzw. kann ggf. im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren durch eine gültige (unterschriebene) Einzugsermächtigung ersetzt werden.
- Das Mandat kann sowohl durch den Kreditor als auch durch den Debitor geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schrift- bzw. Textform.
- Umlaute in den Feldern für Name, Anschrift und im Verwendungszweck sind nicht mehr zulässig.
- Die Vorlaufzeiten müssen beachtet werden.
- Die Pre-Notification wird verpflichtend.
- Es besteht eine Pflicht zur Dematerialisierung des Mandats.
- Die Mandatsangaben werden der SEPA-Lastschrift mitgegeben.
- Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Erst-, Folge-, Einmal- und letzter Lastschrift.
- Es wird eine Versionsverwaltung der Mandate eingerichtet.
- Mandatsänderungen sind mit der ersten Lastschrift nach der Mandatsänderung anzuzeigen.

Aufbewahrungspflichten

Auf Grund des Inkassoertrags ist der Kreditor heute verpflichtet, das vom Debitor erteilte SEPA-Mandat – einschließlich der Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

Aufgrund eines Änderungsantrags des BITKOM wird voraussichtlich spätestens zum November 2013 das EPC und die Deutsche Kreditwirtschaft auf die Aufbewahrungspflicht des Originals verzichten. Es gelten dann die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Eine revisions sichere elektronische Archivierung ist nicht zulässig. Hieraus ergeben sich ggf. zusätzliche papierhafte Prozesse.

Vorlaufzeiten

Eine SEPA-Basis-Lastschrift, die eine Erstlastschrift ist, muss 5 TARGET2-Arbeitstage vor dem Fälligkeitstermin bei der Bank des Debitors eintreffen. Für Folgelastschriften gilt eine Frist von 2 TARGET2-Arbeitstagen. TARGET2 arbeitet täglich außer samstags, sonntags, Neujahr, Karfreitag und Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember. Die TARGET2-Geschäftstage sind de facto die Tage, an denen Geldmarkt- oder Devisengeschäfte in Euro abgewickelt werden.

Optional können die Banken die Vorlaufzeit für Erst- und Folgelastschriften im Core-Verfahren ab November 2012 auf einen Tag verkürzen, wenn dies auf Grund rechtlicher Anforderungen oder des Geschäftsmodells erforderlich ist. Voraussetzung ist aber, dass sowohl die Bank des Debitors als auch die Bank des Kreditors diese Option unterstützen. Zur Unterscheidung werden diese Lastschriften COR1-Lastschriften genannt.

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften ergibt sich eine Vorlaufzeit von einem TARGET2-Arbeitstag, unabhängig vom Typ der Lastschrift.

Der Fälligkeitstermin ist Bestandteil der SEPA-Lastschrift. Die Bank des Kreditors prüft, ob sie die Lastschrift entsprechend der oben angegebenen Vorlaufzeiten rechtzeitig an die Bank des Debitors weiterleiten kann. Dabei wird auch die Uhrzeit der Lastschrifteinreichung berücksichtigt. Deshalb werden im Inkassovertrag auch die Zeitpunkte festgelegt, bis zu dem die Einreichung durch den Kreditor erfolgen muss, wie das folgende Beispiel zeigt:

Einreichungsfristen

SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

- frühestens 14 Kalendertage vor Lastschriftfälligkeit und
- bei Erst- und Einmallastschriften 5 Geschäftstage bis 9.00 Uhr und
- bei Folgelastschriften 2 Geschäftstage bis 9.00 Uhr vor Lastschriftfälligkeit.

Je nach interner Infrastruktur der Banken können sich deutlich längere Vorlaufzeiten ergeben.

Wird diese Cut-off-Zeit verpasst, kann die Lastschrift nicht mehr verarbeitet werden, sie wird durch die Bank des Kreditors zurückgewiesen.

Ändert der Kreditor seine Bankverbindung, so wird aus einer Folgelastschrift wieder eine Erstlastschrift mit der entsprechend längeren Vorlaufzeit.

Zeichensatz

Der Standard-SEPA-Zeichensatz besteht aus:

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s t u v w x y z
 A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9
 / - ? : () . , , +
 Leerzeichen

Vergebens sucht man nach den deutschen Umlauten Ä Ü Ö ä ü ö und dem ß.

Sowohl die Bank des Kreditors als auch die Bank des Debitors kann SEPA-Lastschriften zurückweisen, wenn sie Zeichen enthalten, die nicht im Standardsatz enthalten sind. Im Rahmen eines AOS (Additional Optional Service) hätte die deutsche Kreditwirtschaft für nationale SEPA-Zahlungen (analog zu Griechenland) die Umlaute zulassen können.

Pflicht zur Dematerialisierung des Mandats

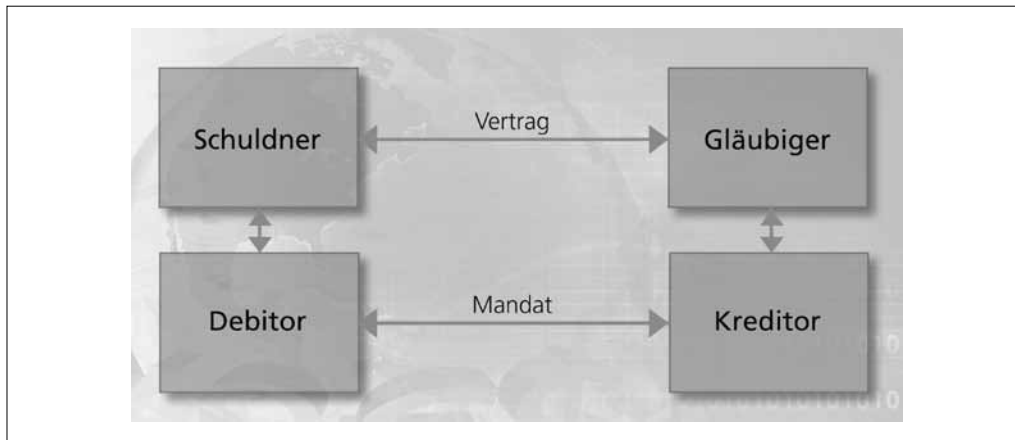
Anders als die Einzugsermächtigung kann das Mandat Angaben von bis zu 4 Parteien enthalten, wie die Abbildung 1 zeigt.

Sind Debitor und Schuldner dieselbe Partei, so werden die Angaben zum Schuldner weggelassen. Entsprechend entfallen die Angaben zum Gläubiger, wenn dieser mit dem Kreditor identisch ist.

Das vom Debitor unterschriebene Mandat ist zu dematerialisieren. Hierbei sind folgende Daten zu erfassen:

- Lastschrift-Art (Basis- oder Firmen-Lastschrift)
- Eindeutige Mandats-ID
- Name des Debitors
- Adresse des Debitors / Straße und Hausnummer
- Adresse des Debitors / PLZ und Ort

Abbildung 1:
Die Parteien des
SEPA-Mandats



- Adresse des Debtors / Land
- IBAN des Debtors
- BIC des Debtors
- Name des Kreditors
- Kreditor-ID
- Adresse des Kreditors / Straße und Hausnummer
- Adresse des Kreditors / PLZ und Ort
- Adresse des Kreditors / Land
- Lastschrift-Typ
- Ort und Datum der Unterschrift
- Unterschrift(en) ¹⁾
- ID des Debtors ²⁾
- Name des Schuldners ²⁾
- ID des Schuldners ²⁾
- Name des Gläubigers ³⁾
- ID des Gläubigers ³⁾
- Referenznummer des zugrunde liegenden Vertrages
- Vertragsbezeichnung ³⁾
- Interne Vermerke des Zahlungsempfängers ³⁾

¹⁾ die Unterschrift wird nicht dematerialisiert

²⁾ optionale Angaben des Debtors

³⁾ optionale Angaben des Kreditors

In den bestehenden IT-Anwendungen sind in der Regel nicht alle Datenelemente berücksichtigt. Entsprechende Erweiterungen sind vorzunehmen.

Weitergabe der Mandatsdaten

Die Mandatsdaten werden der Lastschrift mitgegeben. Hierdurch vervielfacht sich die Datenmenge im Vergleich zum DTA-Format. Neben den oben angegebenen Mandatsdaten werden folgende nicht mandatspezifische Daten weitergegeben:

- IBAN des Kreditors
- BIC des Kreditors
- Betrag
- Verwendungszweck
- Purpose Category (Textschlüssel)
- Purpose Code (Textschlüssel)
- Instruktions-ID

Die Instruktions-ID ist das sicherste Kriterium, um Rücklastschriften der ursprünglichen Lastschrift zuzuordnen.

Unterscheidung zwischen Erst-, Folge-, Einmal- und letzter Lastschrift

Folgende Lastschrift-Typen werden unterschieden und in dem entsprechenden Feld als Information mitgegeben:

- Erstlastschrift
- Folgelastschrift
- Einmallastschrift
- letzte Lastschrift

Bei einer Änderung der Bankverbindung wird aus einer Folgelastschrift wieder eine Erstlastschrift. Ist dem Kreditor bekannt, dass die aktuelle Lastschrift die letzte Lastschrift ist, die er mit dem Mandat einzieht, so ist die Lastschrift verpflichtend als letzte Lastschrift zu kennzeichnen. Auch diese Klassifizie-

zung ist in dem heutigen DTA-Verfahren unbekannt.

Einrichtung einer Versionsverwaltung der Mandate

Der Debitor und der Kreditor können das Mandat zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern. So ist z. B. folgende Situation zulässig:

- Der Kreditor teilt am 11. April dem Debitor mit, dass sich die Geschäftsbereichskennung in seiner Kreditor-ID zum 15. Mai ändert.
- Am 18. Mai teilt der Debitor mit, dass sich seine Kontonummer zum 1. August ändert.
- Am 25. Mai teilt der Debitor mit, dass sich seine Anschrift zum 1. Juli ändert.

Im Rahmen eines Zahlbaus wird auf Grund des pre-notifizierten Fälligkeitstermins, das zu diesem Zeitpunkt gültige Mandat ermittelt.

Eine Versionsverwaltung wird für die Mandate benötigt. Auch auf historische, also nicht mehr gültige Mandatsversionen kann ein Zugriff im Rahmen des Zahlbaus erfolgen.

Mandatsänderungen sind mit der ersten Lastschrift nach der Mandatsänderung anzuzeigen

Mandatsänderungen sind in die folgenden drei Gruppen einzuteilen:

- nicht anzeigepflichtige Änderungen
- anzeigepflichtige Änderungen
- Änderung der Bankverbindung

In Abhängigkeit zu der Eingruppierung ergibt sich eine Sonderbehandlung der ersten Lastschrift, die sich auf ein geändertes Mandat bezieht:

- Setzen der Änderungsflagge
- Mitgabe der bisherigen (nicht mehr gültigen) Daten
- Ausführung als Erstlastschrift

Auch diese Prozessschritte sind im heutigen DTA-Verfahren nicht bekannt.

Pre-Notification

Jede Lastschrift wird dem Debitor durch eine Pre-Notification angekündigt. Die Pre-Notification kann auch Bestandteil eines Schreibens oder Dokuments sein, wie z. B.

- Vertrag
- Rechnung
- Bescheid

Sie muss aber folgende Angaben enthalten:

- Fälligkeitstermin der Lastschrift
- Betrag der Lastschrift
- Kreditor-ID
- Mandats-ID

Zumindest die letzten beiden Angaben sind heute nicht Bestandteil des Vertrags, der Rechnung oder des Bescheids. Hier werden Änderungen in den IT-Systemen erforderlich. Mit einer Pre-Notification können auch mehrere Lastschriften angekündigt werden. Die Pre-Notification muss 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditor an den Debitor gesendet werden. Kürzere Fristen können jedoch bilateral zwischen Kreditor und Debitor vereinbart werden. Ändert sich der in der Pre-Notification angegebene Betrag oder der Fälligkeitstermin, so ist eine erneute korrigierte Pre-Notification erforderlich.

Wird aus technischen Gründen, z. B. wegen des Ausfalls der EBICS-Kommunikation, der Cut-Off-Zeitpunkt verpasst, so ist die Lastschrift mit einem zulässigen Fälligkeitstermin erneut einzureichen. Vor der Einreichung muss der Kreditor eine neue Pre-Notification mit dem geänderten Fälligkeitstermin erstellen und dem Debitor senden.

Die Pre-Notification ist immer an den Kontoinhaber zu senden. Ist dieser nicht der Vertragspartner, so entfällt die oben beschriebene Möglichkeit, die Pre-Notification in ein anderes Dokument (Vertrag, Rechnung oder Bescheid) zu integrieren. Eine separate Benachrichtigung ist erforderlich.

Der Zahlbau muss den pre-notifizierten Fälligkeitstermin kennen und prüfen. Bei Änderungen des Fälligkeitstermins ist die Lastschrift erneut zu pre-notifizieren. Dies erfordert eine Infrastruktur, die heute in der Regel nicht vorhanden ist.

Zusammenfassung zu den betriebswirtschaftlichen Anforderungen

Neben den oben erwähnten Änderungen in den Prozessen ergibt sich noch eine Vielzahl weiterer Abweichungen von den heutigen Verfahren, die eine nicht zu unterschätzende Komplexität aufweisen.

Eine weitere Herausforderung bei der Implementierung der SEPA-Lastschrift sind die sich noch ändernden Rahmenbedingungen:

- EU-Verordnung mit ihrem technischen Anhang
- jährliche Anpassung (jeweils Mitte November) des EPC-Regelwerks
- nationale Umsetzung des EPC-Regelwerks

Nationale Umsetzung des EPC-Regelwerks

Die Umsetzung von SEPA ist in Abbildung 2 dargestellt: Die Banken verpflichten sich vertraglich durch den Adherence-Vorgang (1) zur Einhaltung des SEPA-Regelwerks. Durch vertragliche Vereinbarungen mit ihrem Kunden werden diese auf die Einhaltung des Regelwerks verpflichtet. Dies geschieht in Deutschland durch folgende Vereinbarungen:

- Kreditor: „Inkassobedingungen für Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags-, SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren“ (4)
- Debitor: „Bedingungen für SEPA-Basislastschrift“ und „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren“ (3)

Probleme entstehen dann, wenn die einzelnen na-

tionalen oder bankspezifischen Einbindungen der Kreditoren und Debitoren voneinander abweichen. Der Gesetzgeber fordert deshalb in Artikel 4 der Verordnung die Interoperabilität:

„ (1) Zahlungsdienstleister führen Überweisungen und Lastschriften nach einer Zahlungsregelung durch, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Sie sieht für nationale und grenzüberschreitende Überweisungen und Lastschriften über Mitgliedstaaten hinweg und innerhalb von Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen vor.“

Ein Beispiel für eine nationale Abweichung ist die Ausgestaltung der Mandate. Die von der DK (ehem. ZKA) veröffentlichten Mustermandate entsprechen nicht den Vorgaben des SEPA-Regelwerks, sind aber in Deutschland durch (3) und (4) sowohl für den Kreditor als auch für den Debitor gültig. Probleme könnten sich ergeben, wenn entweder der Debitor oder der Kreditor sein Konto bei einer Bank in einem anderen Mitgliedsstaat führt.

Bei der Einholung neuer Mandate sollte man auch abwägen, ob die gesetzliche Vorgabe nach Interoperabilität nicht zur Ungültigkeit von Mandaten führen kann, wenn sie von den Vorschriften des EPC-Regelwerks abweichen.

Technische Realisierungsalternativen

Der heutige DTA-Zahllauf ist durch entsprechende SEPA-Business-Logik zu ergänzen, die in die bestehenden Anwendungen integriert oder als externes Modul bereitgestellt wird.

Abbildung 2:
Einbindung des
Kreditors und
Debitors in das
SEPA-Verfahren

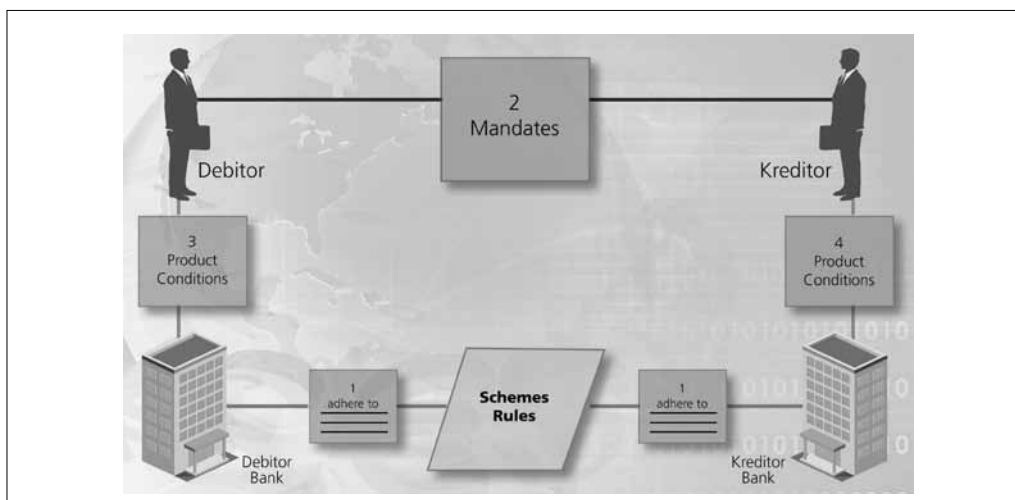


Abbildung 3:
DTA-Zahllauf

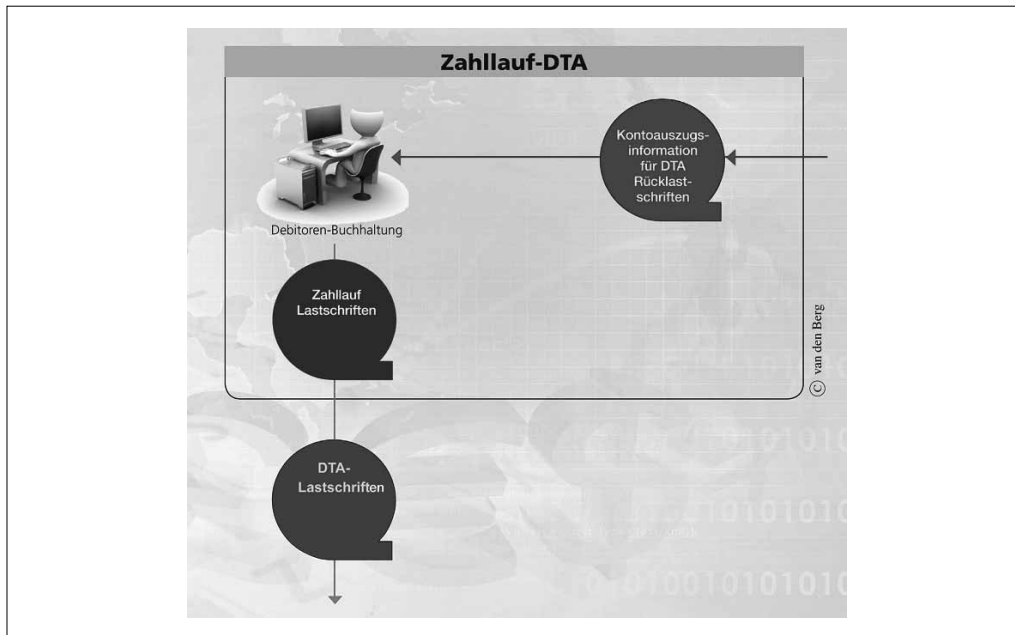


Abbildung 4:
SEPA-Zahllauf
mit integrierter
Business-Logik

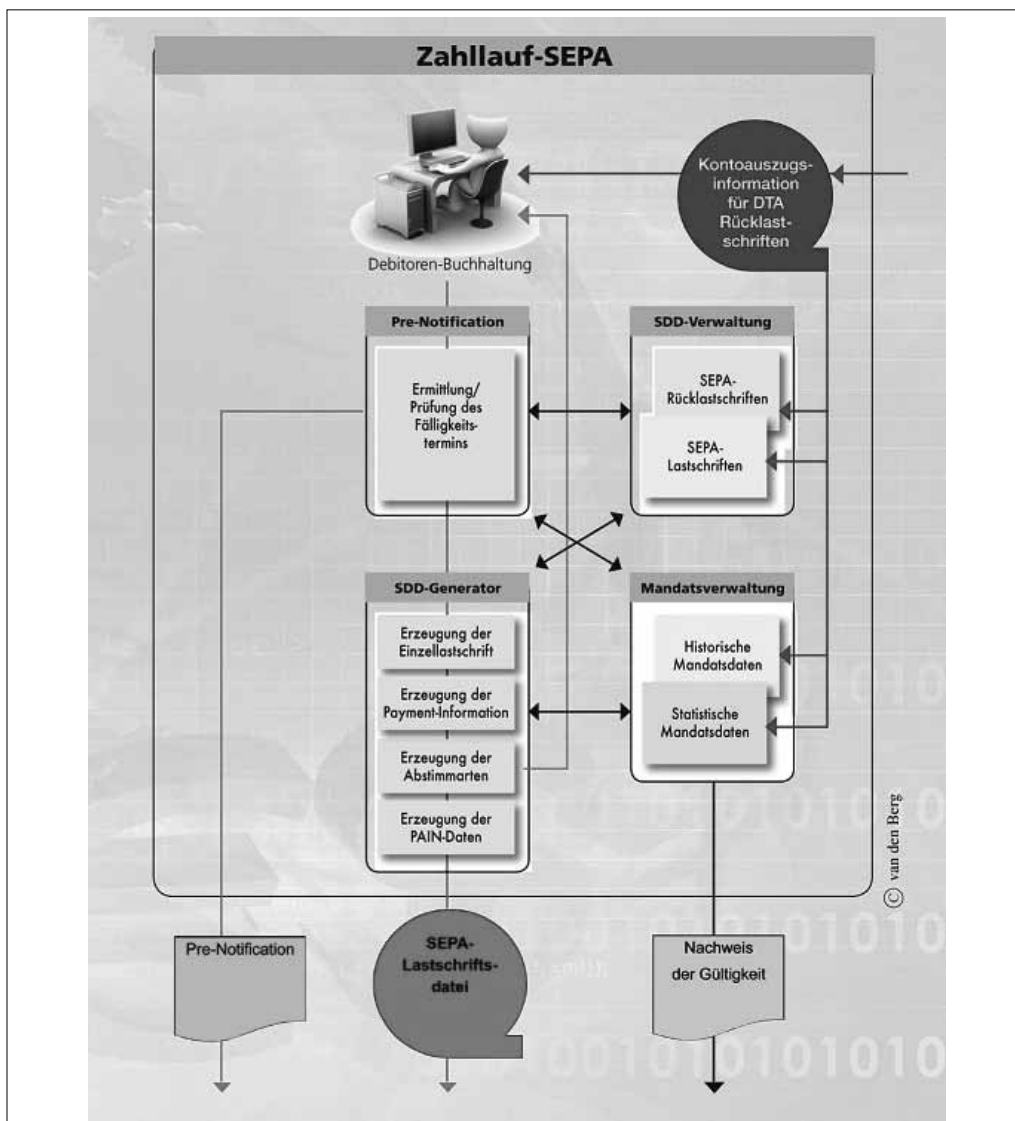
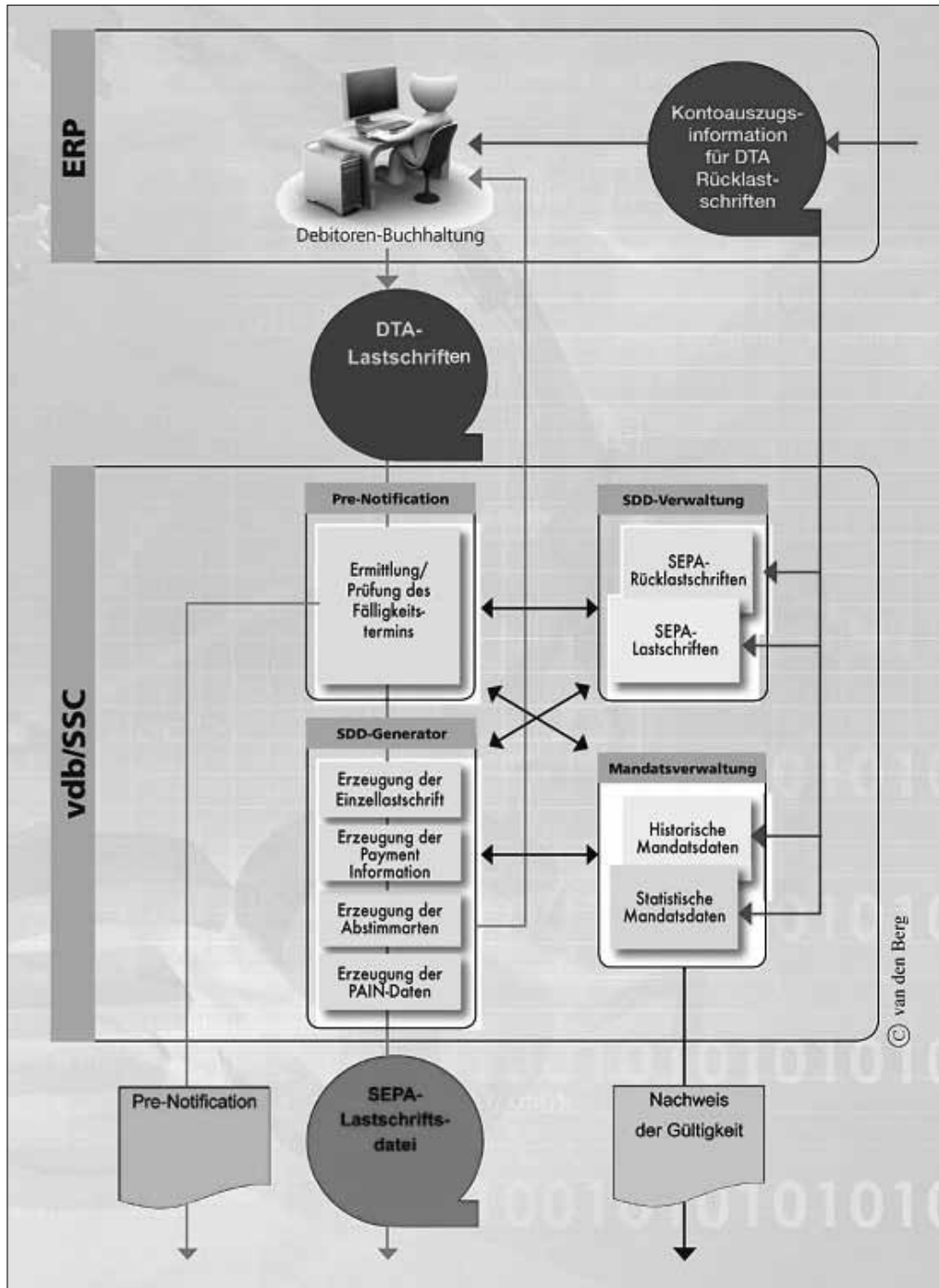


Abbildung 5:
SEPA-Zahllauf
mit externer
Business-Logik



Liste der Abkürzungen

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AOS	Additional Optional Services
BIC	Business Identifier Code
BLZ	Bankleitzahl
camt	Cash Management Nachrichtengruppe (aus dem Standard ISO 20022)
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft (ehemals ZKA)
DTA	Datenträgeraustausch
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
ELV	Elektronisches Lastschriftverfahren
EPC	European Payments Council
EU	EU Europäische Union
ID	Identifikation
IBAN	International Bank Account Number
ISO	International Organisation for Standardization
KTO	Kontonummer
pain	Payment Initiation; Nachrichtentyp
PLZ	Postleitzahl
SEPA	Single EURO Payments Area
TARGET2	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System
XML	Extensible Markup Language
ZKA	Zentraler Kreditausschuss (jetzt DK)

Literatur

EUR-Lex (2011). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG). Nr. 924/2009. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010PC0775:EN:NOT>.

European Payments Council (2011a). SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook. EPC016-06. Version 6.0 Approved. http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=553.

European Payments Council (2011b). SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook. EPC222-07. Version 4.0 Approved. http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=555.

Die Deutsche Kreditwirtschaft (2011). Implementierungsfragen zur SEPA. <http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/fragenantworten.html>.

Autor

Hans-Rainer van den Berg studierte von 1973 bis 1980 Mathematik und Informatik an der Rheinisch Westfälisch Technischen Hochschule in Aachen. Anschließend war er vier Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Informatik I tätig. 1984 trat er in die Geschäftsführung der GEVA Datentechnik GmbH ein, zu deren Gründern er gehörte. 1986 wechselte er als Geschäftsführer/Alleinvorstand zu der von ihm gegründeten van den Berg AG. Seit 1984 ist Herr van den Berg zuständig für die Entwicklung von Zahlungsverkehrssystemen.